

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 12. Juli 2021

---

## Teiländerung Zonen- und Gestaltungsplan Von Roll-Strasse – Wartburgweg/Beschluss

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Februar 2021 (Prot.-Nr. 039) hat der Stadtrat von Olten die Teiländerung des Zonen- und den Gestaltungsplan «Von Roll-Strasse – Wartburgweg» zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Es wurden nachstehende Dokumente öffentlich aufgelegt:

Verbindliche Dokumente:

- Teilzonenplan vom 1. Februar 2021
- Gestaltungsplan vom 1. Februar 2021
- Sonderbauvorschriften vom 1. Februar 2021

Erläuternde Dokumente:

- Raumplanungsbericht vom 1. Februar 2021
- Richtprojekt Architektur vom 14. September 2020
- Richtprojekt Umgebung vom 19. November 2019
- Störfallbericht vom 31. Oktober 2019
- Profilplan im Massstab 1:500 vom 25. Februar 2020
- Modell mit Richtprojekt im Massstab 1:200
  
- An Ort wurden Profile der Volumetrie gestellt

Die öffentliche Auflage wurde im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Olten (Stadtanzeiger) wie auch im Amtsblatt publiziert und erfolgte in der Zeit vom 8. März 2021 bis 6. April 2021.

Während der Auflagezeit ging eine Einsprache ein; diese wird nachstehend behandelt. Gleichzeitig befindet der Stadtrat über den Gestaltungsplan.

### Einsprache

Die Einsprache des Vereins Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn, datiert vom 6. April 2021 wurde der Post am 6. April 2021 übergeben. Sie ist am 7. April bei der Stadt Olten, Direktion Bau, eingetroffen.

Sie stellt nachstehende Anträge:

Das öffentlich aufgelegte Projekt sei zu überarbeiten und in folgenden Punkten zu optimieren (Anträge):

1. Die Von Roll-Strasse und der Wartburgweg sollen in die Begegnungszone «Tannwaldstrasse - Riggenbachstrasse» integriert werden.
2. SBV §9, Abs.3 (neu) »> Um jeden Baumstamm muss eine unversiegelte Sickerfläche mit einem Radius von mindestens 2 Metern eingehalten werden. Der Bereich um den

Stammfuss muss vor Verdichtung (z.B. durch parkende Autos, regelmäßiges Betreten) geschützt werden.

3. SBV §12, Abs. 1 und 2 sind zu streichen und somit sei auf die Anordnung von Parkfeldern zu verzichten. Eventualiter muss mind. eine Reduktion des Parkfeldangebots von 60-80% auf die gemäss kantonaler Bauverordnung mögliche Zahl der Abstellplätze vorgenommen werden.
4. SBV §12, Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen. «Mindestens die Hälfte der Abstellplätze sind im Bereich der Gebäudezugänge (Erdgeschoss) im Gebäudeinnern anzuordnen. Die andere Hälfte muss überdeckt oder, falls im Gebäudeinnern erstellt, über Rampen gut erreichbar sein».
5. SBV §12, Abs. 4 ist folgendermassen anzupassen. «Die Erstellung der Veloabstellplätze muss in der jeweiligen Bauetappe erfolgen».
6. SBV §12, Abs. 5 neu »> mind. 10% der Veloabstellplätze sind mit Elektroladestationen zu versehen.
7. SBV §14 Abs. 4 (neu): »> Dach- und Fassadenflächen sind, wenn immer möglich für Photovoltaikanlagen zu nutzen, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und dem keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen.
8. SBV Neuer § «Lichtemissionen»: > Leuchten sind nach oben abzuschirmen und grundsätzlich nach unten zu richten. Die Beleuchtung von Logos, Reklamen etc. ist zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auszuschalten.

Den Anträgen der Einsprache folgten entsprechende Begründungen. Weiter wurde der Einsprache die am 27. März 2019 genehmigten Statuten des Vereins beigelegt.

Die zur Stellungnahme eingeladene Vollmachtinhaberin der Grundeigentümer, bzw. deren Vertretung, das Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn, hat ihre Stellungnahme der Stadt Olten, Direktion Bau am 12. Mai 2021, eingereicht.

Sie hat beantragt darin Nachstehendes:

*zum Antrag 1:* Es wird eine Abweisung beantragt.

*zum Antrag 2:* Es wird eine Abweisung beantragt.

*zum Antrag 3:* Es wird eine Abweisung beantragt.

*zum Antrag 4:* Es wird eine Abweisung beantragt.

*zum Antrag 5:* Es wird eine Abweisung beantragt.

*zum Antrag 6:* Es wird eine Gutheissung beantragt.

*zum Antrag 7:* Es wird eine Abweisung beantragt.

*zum Antrag 8:* Es wird eine Abweisung beantragt.

Eventualiter wird eine Ergänzung der Sonderbauvorschriften dargestellt.

In der Stellungnahme hat sie die Anträge mit entsprechenden Begründungen erläutert.

Für den genauen Wortlaut der Einsprache wie auch den Inhalt der Stellungnahme der Grundeigentümer wird auf die eingereichten Schriftstücke verwiesen. Sinngemäss begründet der Einsprecher seine Anträge wie folgt:

*zum Antrag 1:*

Rund um den Gestaltungsperimeter befänden sich schulische Einrichtungen. Zudem handle es sich um ein Quartier mit intensivem Fussverkehr. Deshalb solle auch die Von Roll-Strasse und der Wartburgweg als Begegnungszone signalisiert werden. Dies sei unumgänglich, damit im Bifangquartier wirklich eine Begegnungszone und nicht nur ein unklares Stückwerk entstehe. Mit der Integration der Von Roll-Strasse und dem Wartburgweg würde somit eine einheitliche, mit der bestehenden Begegnungszone vom Bahnhof Ost bis zur Tannwaldstrasse verbundene, Zone entstehen. Gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Tempo 30- und Begegnungszonen würde eine zusammenhängende Zone wesentlich besser wahrgenommen als kleine Teilstücke.

*zum Antrag 2:*

Damit die Bäume auch wirklich ihre Funktion übernehmen können, brauche es diese Verdeutlichung. Die unversiegelte Bodenfläche solle bei den Bäumen mindestens einen Radius von 2 Metern umfassen. An Standorten mit schlechten, starkverdichteten Böden sei auch ein großräumiger Bodenaustausch nötig, damit sich seine Wurzeln ausbreiten können und der Baum gut im Boden verankert sei. Die Baumscheibe, also der Bereich um den Stammfuss, müsse vor Verdichtung (z.B. durch parkende Autos, regelmäßiges Betreten) geschützt werden, damit der Wurzelraum ausreichend mit Wasser und Luft versorgt werde.

*zum Antrag 3:*

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes, der eine qualitätsvolle Überbauung sicherstellen soll, sei eine verträgliche Abwicklung der Mobilität anzustreben. Das Gestaltungsplanareal befände sich mehrheitlich in der ÖV-Gütekategorie A. Westlich des Areals befände sich die Bushaltestelle «Fachhochschule», welche durch die Buslinien Nr. 503 und 509 (Bus Betrieb Olten- Gösgen-Gäu, BOGG) zwischen 06.00 Uhr und 24.00 Uhr bedient werde. Nördlich des Areals befände sich in Fusswegdistanz (rund 350 m) der Bahnknoten Olten. Der im Raumplanungsbericht festgelegte Parkplatzbedarf von 50 Parkplätzen entbehre jeglicher Grundlage. Gemäss VSS Norm 640281 werde klar darauf hingewiesen, dass im Bereich der Gütekategorie A eine Reduktion des Parkfeldangebots von 60-80% vorgenommen werden soll. Weiter lege die VSS Norm unter Punkt 10.4 fest, dass in sehr gut mit dem ÖV erschlossenen Stadtzentren (Citybereiche), in Altstadtbereichen mit schützenswertem Ortsbild und an anderen bezüglich der Anordnung von Parkfeldern empfindlichen Standorten von den angegebenen Werten gegen unten abgewichen werden könne oder sogar auch ganz auf die Anordnung von Parkfeldern verzichtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den vor kurzem durch die Stadt Olten beschlossenen Gestaltungsplan Unterführungsstrasse/Aarauerstrasse verwiesen, bei welchem aufgrund der verkehrstechnischen Lage, der unmittelbaren Nähe zum Bahnhof Olten sowie der damit vorhandenen, guten Erschliessungsgüte in Sachen öffentlicher Verkehr und den Vorgaben in den Sonderbauvorschriften betreffend Fahrrad-Abstellplätze vollständig auf Parkplätze verzichtet wurde. Diese Punkte treffen ebenfalls auf den betroffenen Gestaltungsplanperimeter zu. Deshalb sei auf das Erstellen von Parkplätzen komplett zu verzichten. Ein Verzicht einer Einstellhalle führe zusätzlich zu wesentlich geringeren Baukosten und zu mehr Möglichkeiten der Baumbepflanzung bei.

*zum Antrag 4:*

Zur Attraktivitätssteigerung des Veloverkehrs müssen alle Veloabstellplätze gut erreichbar und überdeckt sein.

*zum Antrag 5:*

Dies sei die Folge gemäss der Annahme des Antrages 3.

*zum Antrag 6:*

Elektrovelos seien in der Schweiz am Boomen. Mehr als jedes dritte Velo, dass im Jahr 2019 verkauft wurde, sei ein Elektrovelo und dieser Trend flache nicht ab. Ein immer besseres Infrastrukturangebot für Velofahrende und genügend Veloabstellplätze mit Elektroladestationen müsse daher eingeplant werden.

*zum Antrag 7:*

Dass in den SBV keine Angaben zur Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaikanlagen gemacht wird, sei bedauerndwert. Bei einem derart grossen Projekt wie dem vorliegenden solle vorgeschrieben werden, dass die unbenutzten Flächen mit Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung genutzt werden.

*zum Antrag 8:*

Aussenbeleuchtungen seien auf ein Minimum zu beschränken. Auf die Vermeidung von Störungen und Energieverbrauch durch nicht betriebsnotwendige Lichtquellen sei besonders zu achten. Aus Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und Naturbeobachtungen kristallisiere sich heraus, dass neben den Insekten noch zahlreiche andere Tiergruppen durch künstliches Licht betroffen sind. Deshalb sei jegliche Art von Lichtverschmutzung zu vermeiden.

## Erwägungen

### a) Formelles

Es wird in Erwägung gezogen, dass Gestaltungspläne Nutzungspläne darstellen, welche grundsätzlich gültige Einspracheobjekte darstellen, bzw. von jedermann, der durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Stadtrat während der Auflagefrist Einsprache erheben kann (§ 16 Abs. 1 PBG).

Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sind einspracheberechtigt, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden. Der Regierungsrat bezeichnet die einspracheberechtigten Organisationen (§ 16 Abs. 2 PBG).

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 8. März bis 6. April 2021. Die Einsprache des Einsprechers wurde am 6. April 2021 der Post übergeben und ist am 7. April bei der Direktion Bau der Stadt Olten eingegangen. Somit ist diese fristgerecht eingetroffen.

Das vorliegende Planungsvorhaben umfasst eine oberirdische Nutzfläche von insgesamt 5'116 m<sup>2</sup> (s. Raumplanungsbericht Kap. 5.4). Somit darf von einem - bezüglich der Nutzfläche wie auch lagemässig - bedeutendem und grossen Bauvorhaben in der Stadt Olten gesprochen werden. Mitunter wird mit der angestrebten Nutzung, insbesondere der mehrheitlich vorgesehenen Büro- und Dienstleistungsfläche, auch eine entsprechende Mobilität erzeugt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat bis zum heutigen Zeitpunkt die einspracheberechtigten Organisationen gemäss § 16 Abs. 2 PBG nicht bezeichnet.

Aufgrund der eingereichten Statuten des Vereins, des grossen und bedeutenden Bauvorhabens, wie auch der fristgerechten Einreichung kann jedoch von einer Legitimation des Einsprechers ausgegangen werden.

Auf die Einsprache wird somit eingetreten.

## b) Materielles

### *zum Antrag 1:*

Das Anliegen betrifft eine planerische Massnahme, welche ausserhalb des Planungsperimeters liegt. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan kann diese nicht bearbeitet werden. Zudem wäre eine kleinräumliche Bearbeitung und Betrachtung für die qualitätsvolle Strassenraumaufwertung wenig sinnvoll, da für eine derartige Nutzungskonzeptionierung der gesamte Personen- und Fahrzeugverkehr in einem grösseren räumlichen Umfang - nicht nur entlang der benachbarten Strassenabschnitte des Gestaltungsplans - betrachtet werden müsste. Diese verkehrskonzeptionelle Massnahme müsste mit einem anderen planerischen Verfahren in die Wege geleitet werden. Die Stadt Olten wird zeitnah ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK), welches den planerischen Brennpunkt beim Bifangplatz setzt, an die Hand nehmen. In diesem BGK werden die von dem Einsprecher bezeichneten Strassenabschnitte ebenfalls behandelt.

Es kann somit auf dieses Begehren nicht eingetreten werden.

### *zum Antrag 2:*

Die Sonderbauvorschriften (SBV) regeln in § 9, Abs. 3 die Vegetationsschichtstärke beim Flachdachaufbau (oberste Geschossdecke). Wir gehen jedoch davon aus, dass der Einsprecher eine Ergänzung zu § 10 «Umgebungsgestaltung» beantragt. Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund des Mitwirkungsverfahrens diverse Ergänzungen zur Bepflanzung (Stammumfang bei Pflanzstadium, Humusstärke etc.) in den SBV vorgenommen wurden. Nach § 12 Abs. 1 SBV sind keine oberirdischen Autoabstellplätze zulässig. Dem Richtprojekt Freiraum ist zu entnehmen, dass nur knapp 90 m<sup>2</sup> als versiegelte Bodenfläche entsteht. Das bedeutet, dass 80 % der Umgebungsgestaltung als bepflanzte bzw. natürliche Bodenfläche ausgestaltet wird. § 10 der SBV regelt grundsätzlich den Wurzelraum; die Anforderungen sind inhaltlich umfassend. Die fachgerechte (Detail-) Ausgestaltung und Ausführung des gesamten Grünbereichs wird im Rahmen der Baubewilligung geregelt.

Daher wird dieses Begehren, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

### *zum Antrag 3:*

Die Herleitung des berechneten Parkplatzbedarfs ist im aufgelegten Raumplanungsbericht unter Kap. 5.4 (Erschliessung, Verkehr und Parkierung) ausführlich beschrieben. Gemäss der dort dargelegten Berechnung ist ein Parkplatzbedarf von 57 Autoabstellplätzen ausgewiesen. Der Reduktionsfaktor auf 40% bei der Dienstleistungsfläche ist dabei bereits berücksichtigt. Mit der nochmaligen Reduktion um 7 Parkplätze wird zudem eine zusätzliche Reduktion umgesetzt.

Es bleibt anzumerken, dass der Reduktionsfaktor in der städtischen Richtlinie eine «kann-Formulierung» beinhaltet und keine zwingende baurechtliche Vorgabe ist (siehe «Richtlinien Berechnung Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Version 1.11.2016»).

Richtig ist, dass die VSS-Norm 640'281 gemäss § 147 PBG als Grundlage für die Berechnung der Parkplätze dient. In dieser Norm ist unter Kap. 9 und 10 die Berechnungsart wie folgt beschrieben: Für Wohnungen: 1 Parkfeld pro Wohnung (plus 10% für Besucher), für 100 m<sup>2</sup> Dienstleistungsfläche für das Personal 2 und für Kunden 1, bzw. 0.5 Parkfelder. Diese Flächenangaben decken sich auch mit Anhang III PBG. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend nicht um eine publikumsintensive Anlage gemäss § 147, Abs. 3 PBG handelt.

Die in der Begründung des Einsprechers dargelegte Sichtweise, dass gemäss Kap. 10.4 der VSS-Norm ein Reduktionsfaktor von 20-40% (bzw. Reduktion von 60-80%) angewendet werden kann, ist nur dann wirksam, wenn ein kommunaler Erlass dies auch vorsieht (letzter Satz in 10.4). Dies ist bei der städtischen Richtlinie nicht der Fall; jedoch erlaubt diese (zumindest) im vorliegenden Gebiet einen «sinnvollen Bedarf von 40% des Richtwertes, was eine Reduktion von 60% bedeutet. Wie einleitend notiert, wurde bei den Dienstleistungsflächen nicht nur der Faktor von 40% angewendet, sondern darüber hinaus noch eine zusätzliche Reduktion von 7 Parkplätzen in den SBV festgelegt. Arithmetisch ausgedrückt ergibt sich somit ein diesbezüglicher Reduktionsfaktor von 68%.

Mit Vorgabe in den Sonderbauvorschriften, dass maximal 50 Abstellplätze errichtet werden dürfen, liegt somit bereits eine zweifache Reduktion des errechneten Bedarfs vor.

Die im Richtprojekt dargestellte Nutzungen erlauben keine weitere Reduktion des Parkplatzangebotes, da ansonsten diese infrage gestellt werden müssten. Weiter würde ein vollständiger Verzicht von Autoabstellplätzen dazu führen, dass die wenigen, in der unmittelbaren Umgebung liegenden öffentlichen Parkplätze von den Nutzerinnen oder Besuchenden aufgesucht würden und damit das Quartier mit weiterem Verkehr belasten würde.

Anzumerken bleibt, dass der Vergleich mit dem kürzlich aufgelegten Gestaltungsplan «Unterführungsstrasse - Aarauerstrasse» deshalb fehlt, weil dieser sich über einen wesentlich kleineren Planungssperimeter von 892 m<sup>2</sup> erstreckt, eine Tiefgarageneinfahrt dort gemäss den geometrischen Anforderungen der VSS-Norm bautechnisch nicht möglich war sowie die Bestandesbauten im Hof auch gar keine Untergeschosse ermöglichten.

Daher wird dieses Begehren, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

*zum Antrag 4:*

Bereits gegenwärtig ist in § 12 SBV festgelegt, dass die Hälfte der Veloabstellplätze im Bereich der Gebäudezugänge im Erdgeschoss anzuordnen ist. Die gewünschte Ergänzung kann in den SBV aufgenommen werden.

Die Sonderbauvorschriften werden somit in § 12, Abs. 3 mit dem nachfolgenden Satz ergänzt (nach ...im Gebäudeinnern anzuordnen):

«; die andere Hälfte muss überdeckt oder, falls im Gebäudeinnern erstellt, über Rampe(n) gut erreichbar sein. »

*zum Antrag 5:*

Die beantragte Formulierungsanpassung der SBV ergab sich aus der Forderung, dass auf die Autoabstellplätze gänzlich verzichtet wird. Wie voran erläutert, ist eine (weitere) Reduktion der Parkplätze nicht vorgesehen. Somit bleibt § 12, Abs. 4 in der Formulierung, wie sie aufgelegt war, unverändert.

Daher wird dieses Begehren, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

*zum Antrag 6:*

Dem Anliegen kann entsprochen werden.

Die Sonderbauvorschriften werden unter § 12 (nach Abs. 3) wie folgt ergänzt: «Mind. 10% der Veloabstellplätze sind mit Elektroladestationen zu versehen. »

*zum Antrag 7:*

In § 14 SBV sind umfassende Anforderungen an die Energie formuliert. Unter § 9 SBV ist dargelegt, dass Dachaufbauten für Energiegewinnsysteme möglich sind. Es ist anzunehmen, dass die energetische Minergie-Kennzahl kaum ohne die Erstellung einer Photovoltaikanlage erreicht werden kann. Allerdings bleibt auch zu beachten, dass eine - in SBV § 12, Art. 3 notierte - Dachbegrünung für das innerstädtische Mikroklima ebenfalls einen grossen Nutzen darstellen kann. Es muss somit eine bautechnische Abstimmung im Rahmen des weiteren Projektierungsprozesses, bzw. dem Baubewilligungsprozess die Antwort dazu geben, welche Fläche des obersten Flachdaches mit Energiegewinnsystemen (z.B. Photovoltaik) bedeckt werden soll.

Daher wird dieses Begehren, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

*zum Antrag 8:*

Die Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen - auch im innerstädtischen Raum - ist unbestritten. Im Kanton Solothurn gibt es keine rechtlich bindende Bestimmung, welche dies regelt. Das Amt für Umwelt hat jedoch mit dem Leitfaden «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» aus dem Jahre 2011 und der «Checkliste zur Beurteilung von Baugesuchen» sich mit dieser Thematik beschäftigt und darin entsprechende Handlungsanweisungen formuliert.

Die Sonderbauvorschriften werden unter § 9, Gestaltung, mit nachstehendem Absatz 10 ergänzt:

«Mit der Baueingabe ist der Nachweis zu erbringen, dass keine unnötigen Lichtemissionen entstehen. Grundlage dazu bieten die einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des Amtes für Umweltschutz des Kantons Solothurn. »

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergeben sich Teilguthesungen von bestimmten Anträgen gemäss den nachstehenden Beschlüssen. Alle weiteren Anträge werden, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.

#### Beschluss:

1. Die Einsprache des Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn, datiert vom 6. April 2021, wird teilweise gutgeheissen.

Die Sonderbauvorschriften werden aufgrund der Erwägungen wie folgt ergänzt:

a) Die Sonderbauvorschriften werden in § 12, Abs. 3 mit dem nachfolgenden Satz ergänzt (nach ...im Gebäudeinnern):

«; die andere Hälfte muss überdeckt oder, falls im Gebäudeinnern erstellt, über Rampe(n) gut erreichbar sein.»

b) Die Sonderbauvorschriften werden unter § 12 (nach Abs. 3) wie folgt ergänzt:

«Mind. 10% der Veloabstellplätze sind mit Elektroladestationen zu versehen.»

- c) Die Sonderbauvorschriften werden unter § 9, Gestaltung, mit nachstehendem Absatz 10 ergänzt:  
«Mit der Baueingabe ist der Nachweis zu erbringen, dass keine unnötigen Lichtemissionen entstehen. Grundlage dazu bieten die einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des Amtes für Umweltschutz des Kantons Solothurn.»
2. Das übrige Vorbringen wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
  3. Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben (Art. 37 Abs. 1 VwVG SO).
  4. Der Teiländerung Zonenplan und der Gestaltungsplan samt Sonderbauvorschriften «Von Roll-Strasse - Wartburgweg» wird mit den oben erwähnten Änderungen beschlossen.
  5. Die Direktion Bau wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde geführt werden (§ 17 PBG). Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

